

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 46 vom 4. Juni 2002

Der Petitionsausschuss hat am 4. Juni 2002 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/266	Vermittlung beim Ankauf eines stadteigenen Grundstücks	<p>Es ist festzustellen, dass die GBI in diesem Verkaufsfall für die Stadtgemeinde Bremen mit großem Entgegenkommen mehrmals eine Lösung für einen Verkauf an die Petentin herbeiführen wollte. Dass diese Bemühungen nicht zu einem Abschluss führten, liegt nicht im Verantwortungsbereich der GBI.</p> <p>Die GBI ist bei der Veräußerung von Grundstücken gehalten, in den Kaufverträgen zu vereinbaren, dass der Kaufpreis grundsätzlich in einer Summe bei Vertragsabschluss, spätestens vor der Auflassung des Grundstücks entrichtet wird.</p> <p>Ein Abweichen von diesem Vorgehen durch langjährige, geringe Ratenzahlungen würde bei der GBI Überwachungsinstrumente erforderlich machen, welche einen Aufwand entstehen lassen, der einem sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen entgegensteht. Da inzwischen ein Vertrag nicht eingehalten und für eine zweite Vereinbarung eine Rückabwicklung erfolgen musste, findet seitens des Senators für Finanzen nur noch die Veräußerung des Grundstücks an die Petentin bei Zahlung des vollständigen Kaufpreises in einer Summe und anschließender Eigentumsübertragung/Auflassung Zustimmung.</p>

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/226	Auflösung einer Wertstoffsammelstelle	Sowohl das Verwaltungs- als auch das Obergericht Bremen haben den angegriffenen Standort des Wertstoffsammelplatzes bestätigt und dazu ausgeführt, dass Wertstoffsammelstel-

len nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung trotz ihrer nachteiligen Auswirkungen in Wohngebieten und damit in der Nähe zu Wohnnutzungen grundsätzlich hinzunehmen sind. Wegen der Sozialadäquanz dieser Einrichtungen sind die von den Containern ausgehenden Beeinträchtigungen nicht bereits dann unzumutbar, wenn sich ihre Benutzung auf die unmittelbare Umgebung unvermeidbar nachteilig auswirkt, sondern erst dann, wenn besondere Umstände hinzutreten, die dazu führen, dass die Belastung der Nachbarn über das Maß hinausgeht, das typischerweise und zwangsläufig mit ihnen verbunden ist. Das kann zum Beispiel ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sein, besondere Verkehrsgefährdungen oder unterschiedliche Dimensionierungen. Dem Vorschlag von Alternativstandorten kann gefolgt werden, muss aber nicht. Nach objektiver Betrachtung trifft keines dieser Kriterien für den in Rede stehenden Standort zu. Eine Benachteiligung zu anderen Sammelstellen ist nicht feststellbar.